Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 1. Августа 1860. № 85. Montag, den 1. August.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Das Barometer als Wetterglas und die Windrichtungen.

(Von H. Kreußsch).

Kein physikalisches Instrument, nächst dem Thermometer, hat sich einer so großen Verbreitung zu erfreuen, als das Barometer, und es hat diese nur dem Umstande zu verdanken, daß man allgemein ihm zuschreibt, es zeige das Wetter an. Es ist allerdings dies bis zu einem gewissen Grade richtig, nur ist er nöthig, daß auch der Besitzer die Sprache des Instrumentes, welches in Fallen und Steigen der Quecksilbersäule besteht, richtig zu deuten verstehe. Dieses Verständniß ist aber bei den Meisten nicht vorhanden, oder wenigstens geschieht die Deutung nicht allemal im richtigen Sinne, in welchem Falle bekanntlich nicht der Beobachter Unrecht hat, sondern das Barometer, indem es dann, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, nicht richtig geht.

Es schien mir, daß eine Betrachtung, in wiefern das Barometer den Namen eines Wetterglases verdient, und wie man aus seinen Veränderungen auf einen bevorstehenden Witterungswechsel schließen kann, für viele Besitzer dieses Instrumentes nicht unerwünscht sein würde.

Die erste Frage, in wiefern das Barometer den Namen eines Wetterglases verdiene, ergiebt sich aus einer Betrachtung der Erscheinungen in der Natur, auf welchen das Instrument beruht. Die Quecksilbersäule im Barometer wird durch den Druck der Atmosphäre, mit welchem sie im Gleichgewicht steht, getragen; mindert sich dieser Druck, so fällt das Quecksilber, während es steigt, wenn derselbe zunimmt. Dieser Druck der Atmosphäre wird aber nicht allein von der Luft, welche dieselbe wesentlich bildet, sondern auch von dem Wasser, welches in elastischer Form als Wasserdunst in der Atmosphäre sich befindet, ausgeübt. Der Druck der trocknen Luft, wie wir die atmosphärische Luft, abgesehen von dem ihr beigemischten Wasserdunst bezeichnen wollen, als auch der Druck der Letzteren ändert sich, sobald sich die Temperatur der Atmosphäre ändert.

Dieser Einfluß, welchen die Wärme auf die trockene Luft hat, ist von entgegengesetzter Art von dem, welchen der Wasserdunst durch sie erfährt. Bei Zunahme der Temperatur wird die trockne Luft ausgedehnt, aufgelockert, ihr Druck mindert sich, der Wasserdunst dagegen vermehrt sich, sein Druck nimmt zu; bei abnehmender Temperatur tritt das Entgegengesetzte ein, die trockene Luft wird dichter, ihr Druck größer, während eine Verminderung im Drucke des Wasserdunstes stattfindet, da bekanntlich die Menge desselben, welche in der Atmosphäre enthalten sein kann, um so größer ist, je höher die Temperatur, um so geringer, je niedriger sich dieselbe herausstellt.

Bei diesem entgegengesetzten Verhalten, welches die trockne Luft und der Wasserdunst unter der Einwirkung der Wärme zeigen, ist es natürlich, daß sie sich in Bezug auf ihren Einfluß auf das Barometer mehr oder weniger aufheben, indem es z. B. bei zunehmender Temperatur, wo der Druck der trocknen Luft sich mindert, vorkommen kann, daß das Barometer nicht dem entsprechend fällt, weil der Druck des Wasserdunstes sich vermehrt hat, und den verminderten Druck jener zum Theil ausgleicht; oder es geschieht, daß das Barometer gar nicht sinkt, weil der Druck des Wasserdunstes um so viel gestiegen ist, als der Druck der trocknen Luft sich verringert hat, oder das Barometer steigt trotz des verminderten Druckes der Luft, weil der Druck des vermehrten Wasserdunstes die Abnahme des Druckes der trocknen Luft überwiegt. Ebenso können bei abnehmender Temperatur, wo der Druck der trocknen Luft sich mehrt, der des Wasserdunstes sich mindert, beide Einflüsse auf das Barometer sich mehr oder weniger aufheben. Bei diesem entgegengesetzten Verhalten beider, den Druck der Atmosphäre zusammensetzenden Kräfte gegen die Temperatur zeigt sich jedoch im Allgemeinen, daß der Druck der trocknen Luft der vorwiegende ist, wie man es auch nicht anders erwarten kann, wenn man berücksichtigt, daß der Druck des Wasserdunstes, der bei uns 4 — 5 Pariser-Linien beträgt, ungefähr $1/67$ bis $1/84$ Theil des Gesammtdruckes der Atmosphäre ausmacht.

Der Druck der Atmosphäre ändert sich, wie wir gesehen haben, nur dann, wenn die Temperatur derselben sich ändert; es fragt sich nun, durch welche Ursache kann in so kurzer Zeit, in welcher wir das Barometer oft so bedeutend fallen und steigen sehen, die Temperatur und sonach der Druck der Atmosphäre sich ändern. Die einzige Ursache, welche diese schnelle Aenderung im Luftdrucke hervorbringen kann, sind die Winde.

In wiefern diese dies bewirken können, wollen wir zunächst betrachten, wobei wir allerdings, um den Beweis liefern zu können, daß die Winde in innigem Zusammenhange mit der Temperatur und den Feuchtigkeitsverhältnissen, sowie mit dem Drucke der Luft stehen, Einiges über die Entstehung der Winde vorausschicken müssen, jedoch nur mit Berücksichtigung der Verhältnisse, wie sie auf der nördlichen Erdhälfte, und zwar in der gemäßigten Zone Europa's bestehen. Nachdem wird sich auch die Frage,

welche Veränderungen in der Witterung durch das Barometer angezeigt werden, sowie die, wie man deren Eintreten aus den Veränderungen desselben erkennen kann, beantworten lassen.

Zwei Luftströme sind es, welche, sowohl was ihre Häufigkeit als auch ihre Stärke und Dauer anbelangt, bei uns die vorwiegenden sind. Ihre Entstehung verdanken sie der Temperaturdifferenz, welche zwischen dem Pole und dem Aequator besteht, indem dieselbe bedingt, daß die kalte, schwere Luft der Polargegenden in der Nähe der Erdoberfläche nach dem Aequator zufließt, um dort erhitzt als leichtere emporzusteigen und in der Höhe wiederum dem Pole zuzufließen. Es ist dieß ein ähnlicher Vorgang, als der, welchen wir im Winter bei dem Oeffnen des Fensters eines geheitzten Zimmers wahrnehmen: durch die untere Hälfte der Oeffnung dringt die kalte schwere Luft von außen ein, durch die obere strömt dagegen die warme, leichte Luft in den kälteren Raum.

Die zwischen dem Pole und dem Aequator fließenden Luftströme, welche man als Polar- und Aequatorialströme unterscheidet, oder auch als nördliche und südliche bezeichnet, erscheinen bei uns, wo sich der letztere aus der Höhe nach der Erdoberfläche herabsenkt, nicht als reine Nord- und Südwinde, sondern der erstere mit einer bald größeren, bald geringeren Ablenkung nach Osten, gewöhnlich als Nordostwind, der letztere mit einer der Größe nach ebenfalls wechselnden Ablenkung nach Westen, gewöhnlich als Süd-Westwind. Der Ablenkung dieser Ströme von ihrer ursprünglichen Richtung liegt die Ursache zu Grunde, daß die Geschwindigkeit, mit welcher sich die Erde und die sie umgebende Atmosphäre von Westen nach Osten um ihre Axe dreht, an allen Punkten der Erdoberfläche nicht eine gleiche ist; während sie unter dem Aequator, als am größten, in der Stunde 225 Meilen beträgt, ist sie am Pole gleich Null. Wenn ein Luftstrom von Norden nach Süden fließt, so nimmt er, wenn er nach einen südlichen Ort kommt, nicht sofort dieselbe Drehungsgeschwindigkeit, mit welcher sich dieser nach Osten bewegt, an, sondern er bleibt in dieser Bewegung hinter demselben zurück, und bietet ihm an seiner östlichen Seite einen Widerstand dar, so daß dem Beobachter an diesem Orte der Polarstrom nicht als ein rein nördlicher, sondern als ein solcher Wind erscheint, dessen Richtung mehr oder weniger nach Osten gerichtet ist.

Wenn dagegen ein Aequatorialstrom nach Norden zufließt, so kommt er von Orten, welche mit einer größeren Geschwindigkeit nach Osten sich drehen, als diejenigen, zu welchen er gelangt; er eilt daher diesen in ihrer Bewegung nach Osten voraus, und erscheint daher nicht als reiner Südwind, sondern als ein solcher, der eine Ablenkung nach Westen zeigt, die bald größer, bald kleiner ist. Diese Ablenkung, welche sowohl der Aequatorial-, als auch der Polarstrom, wenn sie in unsere Gegend kommen, von ihrer ursprünglichen Richtung zeigen, ist um so größer, je entfernter von unserem Beobachtungsorte die Gegenden liegen, in welchen sie ihren Ursprung genommen haben, und wir haben anzunehmen, daß ein bei uns erscheinender Süd-Süd-West oder Süd-Westwind aus südlicheren Gegenden kommt als der Südwind und ebenso daß der Nord-Nord-Ost- und der Nord-Ostwind in nördlicheren Gegenden als der Nord-Wind ihren Ursprung haben.

Die übrigen Windrichtungen, welche wir noch beobachten, werden dadurch hervorgebracht, daß die beiden Luftströme, welche in unseren Gegenden neben einander fließen, sich gegenseitig verdrängen, was, wie die Beobachtung der Windfahne lehrt, in einer bestimmten Richtung stattfindet, indem sie sich gewöhnlich in der Richtung von Nord nach Ost, Süd und West dreht, wobei es vorkommen kann, daß sie auf eine vorhergehende Windrichtung zeitweise zurückspringt, um dann in der angegebenen Richtung die Drehung zu vollenden; nur selten findet eine Drehung in entgegengesetztem Sinne statt.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Getreidebrand. Nach einer Mittheilung des „Landw. Centralbl." glaubt Bollenot die Ursache des Brandes in der Verwendung unreifer Getreidekörner zu Saamen gefunden zu haben. Derselbe schwemmte sein Saatgetreide und säte einen Theil der oben schwimmenden Körner in dem Garten. Dieses Getreide wurde fast sämmtlich brandig, während das andere gesund blieb. Saamen aus Varennes wurde ebenfalls brandig; man vermuthete daher, weil dort das Getreide um ein helleres und größeres Korn zu erzielen vor der Reife geschnitten wird, daß der Mangel an Reife die Ursache des Brandes sei. Dieses bestätigte sich bald, indem bei einem Bau etwas Waizen grün geschnitten und von dessen Körnern ausgesäet wurden. Alle diese gaben brandige Aehren. Bollenot empfiehlt deßhalb die Anwendung von nur ganz reifem Getreide und das Waschen desselben; wir glauben, daß das Werfen mit der Getreideschaufel (Worfeln) noch besser ist.

(Arbeitgeber.)

* * *

Bügeleisen, die mit Spiritus geheizt werden. **E. Schneider** in Leipzig fertigt deren mit zwei drehbaren Platten, wovon stets die eine erhitzt wird, während die andere arbeitet. Die Spiritusflamme befindet sich in der Mitte zwischen beiden. Ist die untere Platte erkaltet, so dreht man die Plätteisen durch eine einfache Vorrichtung herum. Dieses Bügeleisen soll besonders für Wäsche, weniger für Kleider und feine Sachen tauglich sein.

(Arbeitgeber.)

* * *

Gegen den **Holzwurm** in Obstbäumen wird uns von einem Praktiker folgendes Mittel empfohlen: Im Frühjahre, wenn der Saft im Steigen ist, bohre man zwei Fuß über der Erde ein $^{3}/_{4}$ Zoll breites Loch in den Baum, fülle es mit Schwefelblüthen und verschließe es wieder mit einem hölzernen Zapfen. Der Wurm soll dadurch vertrieben werden, die Bäume aber keinen Schaden leiden.

(Fundgrube.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1437	Russ. Schn. „Amalie"	Kirppu	Petersburg	geladen	Meltzer
1438	Preuß. Dampfer „Tilsit"	Klock	Stettin	Güter	Mohr u. Böhme
1439	Engl. Dampfer „Agenoria"	Hynes	Hull	"	Brandt Gebr.
1440	Russ. Schon. „Ceres"	Reponen	Petersburg	"	Meltzer
1441	Dän. Schon. „Sophie"	Sörensen	Kjöpe	Ballast	Ordre
1442	Engl. Schon. „James"	Stöwen	Glasgow	"	"
1443	Lüb. Brg. „Elisabeth"	Behr	Sunderland	Kohlen	"
1444	Oldenb. Schon. „Herkules"	v. Leggen	Copenhagen	Ballast	"
1445	Franz. Schon. „Angète"	Daniel	Petersburg	"	Wöhrm. u. Sn.
1446	Franz. Schon. „Abeta"	Maling	Rotterdam	"	Ordre
1447	Holl Sch.-Kf. „Trouwina"	de Jonge	Terpheling	"	"
1448	Dän. Schon. „Concordia"	Wet Orts	Fehmern	"	"
1449	Hann. Kf. „Gerhard"	Ehrenfried	Brake	"	"
1450	Meckl Brg. „Elise"	Ahrens	Grimsby	"	Wöhrm. u. Sn.
1451	Meckl. Gls. „Hans"	Pieplow	Port Kunda	"	Ordre
1452	Russ. Dampfer „Leander"	Engelund	Petersburg	Güter	Deubner & Co.
1453	Preuß. Schon. „August"	Wendt	Sunderland	Coaks	Ordre
1454	Engl. Brg. „Ann Peat"	Peat	Copenhagen	Ballast	Mitchell & Co.
1455	Hannov. Gls. „Johanna"	Schleinhege	Amsterdam	Güter	Ordre
1456	Russ. Kaiserl. Dampf.-Jacht „Standart" Commandeur Capitain 1. Ranges Wsewolosky.				

Ausgegangene Schiffe 1171; angekommene Strusen 528.

Bekanntmachungen.

Der Comité Livländischer Branntweinslieferanten ladet die Herren Vereinsglieder zu der am 27. August c. Vormittags 11 Uhr im Saale der Ressource abzuhaltenden Jahres-Versammlung hiemittelst ein.
Dorpat den 23. Juli 1860.
Im Namen des Comité
C. von Brasch. 2

Eine ganz vorzügliche ausländische Dreschmaschine mit Roßwerk zu 3 Pferden und einer dazu gehörigen Mahlmühle und Häckselmaschine stehen zum Verkauf in der landwirthschaftlichen Maschinenbau-Anstalt zu Ilgezeem bei Riga. 5

Anzeige für Kur- und Livland.

Getreide-Darrbleche

liefert die landwirthschaftliche Maschinenbau-Anstalt zu Ilgezeem bei Riga. 4.

* * *

Leinsaat-Siebe

zu Treschotken liefert die landwirthschaftliche Maschinenbau-Anstalt zu Ilgezeem bei Riga. 4

* * *

Amerikanische Putzmühlen

zum Preise von 55 Rbl. S. sind vorräthig in der landwirthschaftlichen Maschinenbau-Anstalt zu Ilgezeem bei Riga.

Angekommene Fremde.

Den 1. April 1860.

Stadt London. Hr. Baron E. v. Hahn, Hr. Baron Taube, Hr. Staatsrath v. Habbe von Dubbeln; Hr. Hofrath Friede, Hr. Kaufm. Proschewitzky von St. Petersburg; Hr. Kaufm. Eck, Hr. Ingen. Kloß, Hr. wirkl. Staatsrath Kammerh. Grf. Sollohub, Hr. Baron Brüningk von Dorpat; Hr. Kreisdeput. Baron Tiesenhausen, Hr. Baron Düsterloh aus Livland.

Hotel St. Petersburg. Hr. Graf Mengden, Hr. Landrath v. Brasch, HH. Kreisdeputirte Staël v. Holstein nebst Familie, Hr. v. Mensenkampf nebst Familie, Hr. v. Kahlen, Hr. v. Frey, Hr. Lieut. Baron Rosen, Hr. v. Koskull aus Livland, Hr. Coll.-Secrt. Gelink von Mitau; Hr. dim. Lieut. Sajaschnikow, Hr. Stabscap. Timaschew von Dubbeln.

Goldener Adler. Hr. Lieut. Wolowsky, Hr. Fähnrich Maruschewsky, Hr. Stabscapitain v. Seume von St. Petersburg.

The Kings Arms. Hr. Student Baron Fölkersahm, Hr. Forstmeister Baron Fölkersahm, Hr. Student Baron A. Fölkersahm, Hr. Student Richter von Dünaburg.

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga den 1. August 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Beilage zur Livl. Gouv.-Zeitung Nr. 85 den 1. August 1860.

Zufolge eines an den Livländischen Herrn Civil-Gouverneur gelangten Circulairschreibens des Herrn Mini-
[ste]rs des Innern d. d. 3. Juni 1860, Nr. 62, hat seine Majestät der Kaiser zu befehlen geruht: den Erben
[de]s vormaligen Administrators der Krons-Eisenbergwerke im Königreiche Polen, **Konjar**, für dieses Mal, als
[A]usnahme von den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen zu gestatten, die von ihnen geerbten, im Warschauschen
[G]ouvernement, Lowitschschen Kreise belegenen Güter (Oekonomien) **Schimanow** und **Sseroki** in einer Lotterie
[zu] verloosen. In Grundlage dessen wird auf Anordnung des Herrn Ministers von der Livländischen Gouverne-
[m]ents-Regierung der nachstehende Plan der ersten Abtheilung dieser Allerhöchst bestätigten Lotterie desmittelst
[be]kannt gemacht.

Plan

der ersten Abtheilung

[de]r Allerhöchst bestätigten Lotterie zur Verloosung der im Warschauschen Gouvernement, Lowitschschen Kreise belegenen Oekonomie **Schimanow** und **Sseroki**.

Diese Abtheilung, in welcher die zur gedachten Oekonomie gehörigen, im genannten Kreise belegenen Güter

Dnninopol und Skrshelew

[zu]r Verloosung kommen, sowie auch die unten angegebenen Geldsummen, — zerfällt in drei Classen und besteht aus **25,000** Nummern, von welchen **6000** gewinnen und **2400** Freiloose sind.

Die Einlage beträgt
- a) für ¼ Loos in allen drei Classen **6** Rbl **35** Kop. S.
- b) für ½ Loos in allen drei Classen **12** Rbl. **70** Kop. S.
- c) für ein Voll-Loos in der dritten Classe **25** Rbl. **40** Kop. S.

1. Classe,

[in] welcher das Voll-Loos **5 R. 20 K.** kostet. [Di]e Ziehung findet statt am 6, und 7. (18. und 19.) September 1860.

1	Hauptgewinn		6,000 R.
1	"		3,000 "
1	"		2,000 "
1	"		1,000 "
2	Gewinne	à 500	1,000 "
4	"	" 250	1,000 "
10	"	" 100	1,000 "
20	"	" 50	1,000 "
60	"	" 25	1,500 "
[1]200	"	" 10	12,000 "
[1]300	Loose gewinnen		29,500 "
[1]200 Loose (Freiloose) [w]erden für die 2te Classe [u]nentgeltlich ausgegeben; [di]e für dieselben bestimmte Summe mit Einschluß der Procente und dem Einschreibegelde beträgt . .			18,648 "
		Summa	48,148 R.

2. Classe,

in welcher das Voll-Loos **8 R. 20 K.** kostet. Die Ziehung findet statt am 8. und 9. (20. und 21.) November 1860.

1	Hauptgewinn		6,000 R.
1	"		3,000 "
1	"		2,000 "
1	"		1,000 "
2	Gewinne	à 500	1,000 "
4	"	" 300	1,200 "
10	"	" 115	1,150 "
20	"	" 60	1,200 "
60	"	" 30	1,800 "
1200	"	" 15	18,000 "
1300	Loose gewinnen		36,350 "
1200 Loose (Freiloose) werden für die 3te Classe unentgeltlich ausgegeben; die für dieselbe bestimmte Summe mit Einschluß der Procente und dem Einschreibegelde beträgt . .			34,968 "
		Summa	71,318 R.

3. Classe,

in welcher das Voll-Loos **12 R.** kostet. Die Ziehung beginnt am 27. October 1860 (8. Januar 1861).

1	großer Gewinn		**200,000** R.
	(ein Gut von 166,410 Rbl. baares Geld 33,590 ")		
1	Hauptgewinn		**30,000** "
1	"		**20,000** "
1	"		**15,000** "
1	"		**10,000** "
1	"		**5,000** "
2	G.	à 2500	**5,000** "
2	"	" 2000	**4,000** "
10	"	" 1000	**10,000** "
20	"	" 500	**10,000** "
60	"	" 100	**6,000** "
300	"	" 40	**12,000** "
3000	"	" 35	**105,000** "
3400	Gew. betragen		**432,000** R.

Bilanz.

Einnahme.

[2]5,000 Loose 1. Classe à 5 R. 20 K. betragen	130,000 R.
[2]3,000 Loose 2. Classe à 8 R. 20 K. betragen	194,340 R.
[2]2,400 Loose 3. Classe à 12 R. betragen	268,800 R.
Summa	593,140 R.

Ausgabe.

1. Classe	(Geldgewinne	29,500 ")	48,148 R.
	(unentgeltliche Loose	18,648 Rbl.)	
2. Classe	(Geldgewinne	36,350 ")	71,318 R.
	(unentgeltliche Loose	34,968 ")	
3. Classe	(ein Gut	166,410 ")	432,000 R.
	(Geldgewinne	265,590 ")	
für die Invaliden			40,000 R.
für die wohlthätige Gesellschaft			1,674 R.
		Summa	593,140 R.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Erläuterungen zu dem Plane.

§ 1. Die Lotterie zur Verloosung der im Warschauschen Gouvernement, Lowitschschen Kreise belegenen Oekonomien Schimanow und Sseroki zerfällt in 5 Abtheilungen oder besondere Lotterien und ist von Sr. Kaiserlichen Majestät dahin genehmigt worden, daß die Loose im ganzen russischen Reiche verkauft und in den Plan dieser Lotterie außer dem Güterwerthe auch Geldgewinne aufgenommen werden können.

Demgemäß ist auch die Oekonomie Schimanow und Sseroki in fünf besondere Theile oder Güter getheilt, von denen jedes sein besonderes Hypotheken- oder Krepostbuch, bestimmte Grenzen, Abgaben, und andere Prästanden und Verpflichtungen hat, kurzum jeder Theil oder jedes Gut ist so eingerichtet, daß es ein für sich bestehendes, von den andern ganz unabhängiges Ganzes bildet.

Jede dieser 5 Lotterie-Abtheilungen oder vielmehr jede einzelne Lotterie wird aus 3 Classen bestehen. In der 1sten und 2ten Classe kommen nur Geldgewinne zur Verloosung, in der 3ten Classe aber, außer dem Gute auch die im Plane angegebenen Geldgewinne.

Von dieser Lotterie werden außer 1% zum Besten der Warschauschen wohlthätigen Gesellschaft 200,000 R. S. vom Werthe der Güter zum Besten der Invaliden bestimmt.

§ 2. Gemäß der eingangsgedachten Allerhöchsten Genehmigung und der Garantie für die prompten Zahlungen von Seiten der Verwaltungs-Commission der Finanzen des Königreiches Polen, wird unter Aufsicht der dortigen Lotterie-Direction die Ziehung der 1sten Lotterie-Abtheilung stattfinden, in welcher die im Warschauschen Gouvernement, Lowitschschen Kreise belegenen Güter Duninopol und Skrshelew nebst dem auf denselben befindlichen lebendigen und todten Inventarium zur Verloosung kommen werden. Die Inventarien-Verzeichnisse der zu verloosenden Güter befinden sich in der Lotterie-Direction und werden auf Verlangen Jedem zur Einsicht vorgelegt.

Die Lotterie dieser, wie im § 1 gesagt worden aus 3 Classen bestehenden Abtheilung enthält 25,000 Nummerloose von denen 6,000 gewinnen, 2,400 aber unentgeltlich ausgegeben werden.

§ 3. Für diese Lotterie sind ganze, halbe, und Viertel-Loose angenommen worden; die halben Loose sind mit den großen Buchstaben A und B, die Viertel-Loose sind mit den kleinen Buchstaben a, b, c, d bezeichnet. Alle diese Loose werden gedruckt und mit Nummern versehen sein, und die Unterschrift und das Siegel der Lotterie-Direction haben; in der Mitte wird nur die Nummer und unten der Name des Collecteurs oder die Firma des Comptoirs geschrieben sein. Nur solche Loose werden für gültig erkannt und für dieselben von Seiten der Lotterie-Direction Garantie geleistet.

§ 4. Der im Plane und auf den Loosen angegebene Betrag für die Loose einer jeden Classe wird in der im Reiche gangbaren Münze geleistet, in welcher auch die Auszahlung der Gewinne stattfinden wird.

§ 5. Die Ziehungen der Lotterie dieser Abtheilung finden statt:
Der 1. Classe am 6. u. 7. (18. u. 19.) September 1860
„ 2. „ „ 8. „ 9. (20. „ 21.) November „
„ 3. „ „ 27. December 1860 (8. Januar 1861).

In der 3. Classe werden in Gegenwart des Publicums aus dem Nummerrade sämmtliche Gewinnnummern und Nieten gezogen werden und zwar: zuerst 3,400 Nummern und ebensoviele planmäßige Gewinne und darauf alle übrigen im Rade zurückgebliebenen Nummern.

§ 6. Das Einlegen der Nummern in die Räder, das Mischen und die Ziehung derselben durch 2 minderjährige Waisen der Warschauschen Wohlthätigkeitsanstalten findet öffentlich statt im Saale der Lotterie-Direction des Königreiches Polen in Gegenwart der dazu von Seiten der höheren Obrigkeit, dem Commandanten der Stadt Warschau und dem Ober-Polizeimeister designirten Personen, sowie im Beisein eines delegirten Commissairs der Verwaltungs-Commission der Finanzen und der dazu vom Präsidenten der Stadt Warschau erwählten Bürger.

§ 7. Die Loose zu dieser Lotterie werden im Königreiche Polen und im Kaiserreiche durch Collecteure und dazu erwählte Commissionaire verkauft.

§ 8. Außer der Einlage hat Jeder für das Einschreiben des Looses in das betreffende Register oder Buch ein Aufgeld im nachstehenden Betrage zu entrichten:
für jedes Voll-Loos 1 Rubel 20 Kopeken Silber.
für ein halbes Loos 60 Kopeken Silber.
für ein Viertel-Loos 30 Kopeken Silber.

Außerdem ist sowohl von den Geldgewinnen als auch von dem planmäßigen Güterwerthe von jedem Gewinn-Rubel 3 Kop. S. und in den Provinzen außerdem noch von jedem Gewinn-Rubel 1 Kopeken Portogeld zu entrichten.

§ 9. Loose, auf welche in einer Classe ein Gewinn gefallen ist, sind für die folgenden Classen nicht mehr gültig, jedoch kann Jeder der es wünscht, andere Loose für die nächstfolgende Classe, gegen Entrichtung des Betrages für die Vorclassen erhalten; demnach hat der Käufer eines Looses der 2. Classe für die 1. u. 2. Classe 13 Rbl. 40 Kop., für ein Loos der 3. Classe aber für alle 3 Classen oder 25 Rubel 40 Kop. zu zahlen. In demselben Verhältnisse wird auch der Betrag für Theil-Loose erhoben. Außerdem ist auch das im § 8 erwähnte Einschreibegeld zu entrichten.

§ 10. Der Gewinner der kleinsten Summe in der 1 und 2. Classe erhält außer dem gewonnenen Gelde unentgeltlich noch ein Loos für die nächste Classe.

§ 11. Nach beendigter Ziehung jeder Classe sind die Loose, auf welche kein Gewinn gefallen ist, unter Vorweisung derselben bei dem betreffenden Collecteur und Entrichtung der planmäßigen Zahlung, gegen andere der nächstfolgenden Classe umzutauschen.

Diese Umwechselung ist jedesmal vor dem Beginne der Ziehung jeder Classe zu bewerkstelligen.

Von dem der die Umwechselung des Looses verabsäumt hat, wird angenommen, daß er nicht weiter in der Lotterie fortspielen will und der auf das Loos gefallene Gewinn wird Demjenigen ausgezahlt, der sein Recht auf denselben durch Vorzeigung des betreffenden Classen-Looses darthut.

Sollte ein Interessent, der sich vor dem angesetzten Ziehungstage irgend einer Classe an seinen Collecteur oder Commissionair wegen Umwechselung des Looses für die folgende Classe gewandt hat, dasselbe nicht erhalten, so hat er vor dem Ziehungstage der Classe, und bei Einsendung des Looses der Vorclasse, als Beweis der für dasselbe geleisteten Zahlung und Anschluß des für ein Loos der nächstfolgenden Classe zu leistenden Geldbetrages, davon die Lotterie-Direction in Kenntniß zu setzen, welche ihrerseits wegen Ausreichung eines Looses an den Interessenten Anordnung treffen wird; wer sich aber mit einem solchen Anverlangen an die Lotterie-Direction nach geschehener Ziehung der betreffenden Classe oder ohne Beobachtung der vorgedachten Formalität wendet, hat sich selber die Schuld des Verlustes des etwa auf das Loos fallenden Gewinnes zuzuschreiben.

§ 12. Von jedem Gewinne, mag derselbe in einer [illegible]dsumme oder in dem planmäßigen Güterwerthe bestehen, [illegible]den 10% in Abzug gebracht.

Die Collecteure und Commissionaire erhalten mit der [illegible]erschrift der Lotterie-Direction versehene gedruckte Berech[illegible]ngen, aus welchen zu ersehen ist, wieviel von jedem Gewin[illegible]nach Abzug der bestimmten Procente zur Auszahlung kommt.

§ 13. Nach beendigter Ziehung einer jeden Classe wird [illegible]er Unterschrift und Siegel der Lotterie-Direction eine ge[illegible]ckte Liste der Gewinnnummern ausgegeben. Nur eine solche [illegible]e gilt als maßgebend und giebt einen Anspruch auf Aus[illegible]hlung der in derselben angegebenen Gewinne. Diese Ge[illegible]nnliste wird den Collecteuren und Commissionairen zugefer[illegible]t und auch mit den Zeitungen versandt.

§ 14. Die Auszahlung der Gewinne erfolgt nur gegen [illegible]ckgabe des Original-Looses.

Die Auszahlung der gewonnenen Summen geschieht [illegible]rch diejenigen Collecteure und Commissionaire, bei denen [illegible]e Loose gekauft worden sind und zwar:

in Warschau sogleich nach dem Erscheinen der gedruckten [illegible]ste sämmtlicher Gewinn-Nummern; in den Provinzen und [illegible] Kaiserreiche aber spätestens 30 Tage nach dem Erschei[illegible]n der Gewinnliste.

Wenn der Inhaber eines Gewinn-Looses von dem Col[illegible]cteur oder Commissionair keine Zahlung erhält, so hat er [illegible]h an die Lotterie-Direction zu wenden und derselben außer [illegible]m Original-Loose, auf welches ein Gewinn gefallen ist, ein [illegible]ugniß des Collecteurs oder Commissionairs, von dem er [illegible]s Loos gekauft hat, darüber einzusenden, daß nach den in [illegible]esen Erläuterungen enthaltenen Bestimmungen der Auszah[illegible]ng der Gewinnsumme keine Hindernisse im Wege stehen. [illegible]ie Authenticität des auf dem Zeugnisse ausgestellten Da[illegible]ms und der Unterschrift des Collecteurs oder Commissio[illegible]irs muß von der örtlichen Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein, [illegible]idrigenfalls das Zeugniß als ungültig betrachtet wird.

Wenn der Collecteur oder Commissionair sich weigern [illegible]llte den Gewinn auszuzahlen oder das verlangte Zeugniß [illegible]uszureichen, so hat der Kläger mit seiner Forderung sich an [illegible]die Lotterie-Direction zu wenden und derselben eine Beschei[illegible]nigung der Ortspolizei darüber vorzustellen, daß er in der [illegible]hat und zwar dann und dann sich an den Collecteur oder [illegible]ommissionair gewandt hatte.

Der Gewinner eines Gutes hat sich an die Lotterie-Di[illegible]ction entweder in Person oder durch einen dazu gesetzlich [illegible]gitimirten Bevollmächtigten zu wenden, und wird nach Em[illegible]fang des Original-Gewinn-Looses und des im § 14 gedach[illegible]n Zeugnisses von der Lotterie-Direction, unter Berücksichti[illegible]ung der im Königreiche Polen in Bezug auf die Erwerbung [illegible]on Landgütern bestehenden Gesetzesbestimmungen, die Eigen[illegible]humsübertragung der Güter auf Gewinne bewerkstelligt und [illegible]erden demselben die Pläne und alle auf diese Güter bezüg[illegible]chen Documente behändigt.

§ 16. Da der Werth der im § 2 benannten Güter [illegible]mit Einschluß des auf denselben befindlichen lebendigen und [illegible]odten Inventars, in Grundlage einer officiellen, durch gericht[illegible]lich abbeorderte beeidigte Taxatoren bewerkstelligten Taxation [illegible]estgestellt und in dem Betrage in den Plan aufgenommen [illegible]worden ist, so kann auch nach der Uebertragung des Besitzes [illegible]dieser Güter nebst Inventar auf den Gewinner, derselbe in [illegible]keinem Falle irgend welche Prätensionen weder an die Krone, [illegible]noch an den früheren Besitzer oder irgend eine andere Person [illegible]ermiren.

§ 17. Dem Gewinner eines Gutes bleibt es anheimgestellt dasselbe entweder in natura in Empfang zu nehmen oder anstatt dessen baares Geld im Betrage von 2/3 Theilen des planmäßig bestimmten Werthes der Güter zu fordern.

Bei Auszahlung des Betrages von 2/3 Theilen des Werthes der gewonnenen Güter, sowie des mit demselben verbundenen Geldgewinnes, werden indessen die Procente und die anderen in den §§ 8 und 12 benannten Zahlungen von dem Gesammtwerthe der Güter, sowie auch von der gewonnenen Geldsumme in Abzug gebracht.

§ 18. Wenn der Gewinner eines Gutes wünschen sollte an Stelle desselben 2/3 Theile des Werthes in baarem Gelde zu empfangen, so ist er gehalten innerhalb 45 Tage, gerechnet vom Tage der Publication der Gewinnliste, der Lotterie-Direction außer dem Gewinn-Loose eine schriftliche Declaration darüber vorzustellen, daß er an Stelle der Güter 2/3 des Werthes derselben in baarem Gelde zu erhalten wünscht. Sollte aber nach Verlauf dieser Frist die erforderliche Declaration nicht vorgestellt sein, so wird ohne weiteren desfallsigen Schriftwechsel mit dem Gewinner solches eo ipso als Beweis angesehen, daß er unabänderlich das gewonnene Gut in natura in Empfang zu nehmen wünscht.

§ 19. Sollte der Gewinn von Gütern auf ein Theil-Loos fallen, so haben die Mitbesitzer des Looses das Recht, den ihnen zukommenden Theil der Summe im entsprechenden Betrage von 2/3 Theilen des Werthes des Gutes zu fordern, sind jedoch verpflichtet darüber in der im § 18 festgesetzten Frist und Ordnung Anzeige zu machen.

§ 20. Da aus ökonomischen Rücksichten der Gewinner von Gütern in den Besitz derselben erst mit dem Beginne des ökonomischen Jahres, d. i. vom 20. Juni (1. Juli) ab eingewiesen werden kann, so erhält er für die Zeit, vom Tage der Publication der Gewinnliste bis zum 20. Juni (1. Juli) von den früheren Besitzern 5 % von dem im Plane angegebenen Werthe der Güter und des Inventars, und bleibt die Verwaltung und der Genuß der Revenüen der Güter bis zum bezeichneten Tage den früheren Eigenthümern.

Die auf diesen Gütern bis zum 20. Juni (1 Juli) lastenden Abgaben und Präftanden haben aber die früheren Besitzer zu tragen; nach Ablauf dieser Frist haben sie die Güter an die Gewinner ohne alle Restanzien in dem Zustande zu übergeben, welcher im Inventarverzeichnisse angegeben ist.

§ 21. Die Kosten der Umschreibung der gewonnenen Güter auf den Namen der Gewinner, sowie die Stempelpapiergebühren für den entsprechenden planmäßigen Güterwerth, haben die Gewinner zu tragen.

§ 22. Wer innerhalb 6 Monate, vom Tage des Druckes der Gewinnliste sich zum Empfange des ihm zugefallenen Gewinnes nicht meldet, geht seines Rechtes auf denselben verlustig und der Gewinn fällt den Hospitälern des Königreiches anheim.

§ 23. Die Collecteure und Commissionaire sind verpflichtet, zum Beweise der von ihnen ausgezahlten Gewinne die Gewinn-Loose an die Lotterie-Direction einzusenden.

§ 24. Die Einlagen für die Loose dieser Lotterie, sowie auch die Gewinne können in keinem Falle weder dem Verbot noch dem Arrest unterliegen, es sei denn daß das Loos abhanden gekommen oder entwendet worden ist, worüber der Spieler seinen Collecteur, Commissionair oder der Lotterie-Direction Anzeige zu machen hat. Die Anzeige über den Verlust oder die Entwendung eines Looses kann, je nachdem der Spieler den Beweis des Besitzrechtes durch Angabe der Nummer des Looses und seines Namens oder der Anfangsbuchstaben des Looses, unter welchen dasselbe im Buche des Collecteurs eingetragen worden ist, zu liefern vermag — nicht nur vor dem Beginn, sondern auch während oder nach Beendigung der Ziehung

gemacht werden, nur muß sie jedenfalls innerhalb der im § 22 zum Empfange der gewonnen Summen festgesetzten sechs monatlichen Frist geschehen; der auf ein solches Loos gefallene Gewinn kann aber in solchen Fällen, auf die producirten und von der Orts-Polizei hinsichtlich der Identität der Person beglaubigten Zeugnisse oder Bescheinigungen nicht eher als nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist und nur in dem Falle erfolgen, wenn bis zum Ablauf dieser Frist sich Niemand mit dem Original-Loose gemeldet hat.

§ 25. Auf diese Lotterie bezügliche Zweifel und Fragen, die zwischen den Spielenden und den Collecteuren oder Commissionairen entstehen, werden von der Lotterie-Direction und allendlich von der Verwaltungs-Commission der Finanzen entschieden. Die Entscheidung derartiger Zweifel unter den Spielenden selbst competirt den betreffenden Gerichtsbehörden.

§ 26. Außerhalb der Grenzen des Königreiches Po[len] domicilirende Personen, welche in dieser Lotterie spielen, haben d[as] Recht die gewonnenen Summen unbehindert auszuführen, o[hne] dafür irgend eine andere Zahlung, als die im Plane [be]stimmte zu leisten; jedoch kann die Ausfuhr nur in der gesetzl[ich] erlaubten Münze geschehen.

Warschau den 8. (20.) März 1860.

Chef der Lotterie-Direction im Königreiche Pole[n]
Hofrath (unterschrieben) Baron Mengden.

Secretair Titulairrath (unterschrieben) K. Fre[...]

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 85. Понедѣльникъ, 1. Августь — **Montag**, 1. August **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden und amtlicher Personen.

Auf dem Gute Neu-Kempenhof sind in der Nacht vom 11. auf den 12. dieses Monats aus dem Hofes-Wohngebäude mittelst Einbruchs folgende Gegenstände: 12 Eßlöffel, 12 Gabeln, 8 Messer, 12 Theelöffel, 6 Dessertlöffel, 1 Vorlegelöffel mit hölzernem Stiel, sämmtlich von Silber und mit den Buchstaben S. B. W. gezeichnet, ferner eine Plate-Menage und verschiedene Kleidungsstücke gestohlen worden. Indem solches von dem Rigaschen Ordnungsgerichte bekannt gemacht wird, werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch requirirt, nach den obenbezeichneten Sachen Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle die angetroffenen Gegenstände, wie auch deren Besitzer bei der erforderlichen Mittheilung anher einsenden zu wollen. Zugleich wird Jedermann hierdurch aufgefordert, im Falle des Antreffens der bezeichneten Gegenstände hiervon sofort der örtlichen Polizeibehörde zur weiter erforderlichen Maßnahme Anzeige zu machen.

Riga-Ordnungsgericht, den 21. Juli 1860.

Nr. 5292. 2

* * *

Sämmtliche Polizeibehörden, Guts- und Pastorats-Verwaltungen werden von dem Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch requirirt, nach dem bei Hinterlassung seiner Legitimation im Frühjahr d. J. von dem Gute Neu-Kempenhof entwichenen zur Stadt Wenden verzeichneten Heinrich Freileben Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich anher einzusenden.

Riga-Ordnungsgericht, den 21. Juli 1860.

Nr. 5293. 2

* * *

Am 2. Juni 1860 ist beim Werroschen Stadt-Magistrate corroborirt worden die Resolution desselben vom 18. Mai c. sub Nr. 508 darüber, daß dem Schuhmachermeister Peter Haynberg für die von ihm verlautbarte Meistbotsumme von tausend vierhundert funfzig Rbl. S. der Zuschlag auf das zum öffentlichen Meistbot gestellte, zum Nachlasse des verstorbenen Werroschen Kaufmanns 3. Gilde und erblichen Ehrenbürgers, weiland Herrn Bürgermeisters Gustav Woldemar Stein gehörige, in der Stadt Werro früher sub Litt. H, jetzt sub Nr. 89 belegene Wohnhaus von Holz sammt Appertinentien ertheilt worden ist. Die Resolution ist auf Stempelpapier zu drei Rbl. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S., sowie an Krepostposchlin à 4% von der Meistbotsumme acht- und funfzig Rbl. S. zur Kronscasse erhoben worden.

Werro-Rathhaus, den 10. Juni 1860.

Nr. 628. 1

* * *

Am 9. Juni 1860 ist beim Werroschen Stadtmagistrate corroborirt worden die Resolution desselben vom 2. October 1858 sub Nr. 874, Inhalts deren das in der Stadt Werro früher sub Litt. N und jetzt sub Nr. 75 belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Werroschen Kaufmanns 3. Gilde, dimitt. Rathsherrn Friedrich Frank gehörige Wohnhaus von Holz sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien dessen Wittwe und Kindern als gesetzlichen Erben desselben nach dem Taxationswerthe von fünftausend einhundert Rbl. S. eigenthümlich zuerkannt worden ist. Die Resolution ist auf Stempelpapier zu zwölf Rbl. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. zur Kronscasse erhoben worden.

Werro-Rathhaus, den 20. Juni 1860.

Nr. 668. 1

* * *

Am 23. Juni 1860 ist beim Werroschen Stadtmagistrate corroborirt worden ein zwischen der Wittwe und den Kindern des verstorbenen Werroschen Kaufmanns 3. Gilde, dimitt. Raths-

herrn Friedrich Julius Frank und dem Werroschen Kaufmann 3. Gilde, dimittirten Rathsherrn Paul Heiseler am 10. Juni 1860 abgeschlossenen Kaufcontract, mittelst dessen Erstere das ihnen eigenthümlich zugeschriebene, in der Stadt Werro früher sub Litt. N jetzt sub Nr. 75 belegene Wohnhaus von Holz sammt allen dazu gehörigen Gebäuden, Garten und sonstigen Appertinentien ohne Ausnahme dem Kaufmanne Paul Heiseler für die Summe von sechstausend fünfhundert Rbl. S. verkauft haben. Der Kaufcontract ist auf Stempelpapier zu funfzehn Rbl. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S., sowie an Krepostposchlin à 4% von der Kaufsumme zweihundertsechszig R. S. zur Kronscasse erhoben worden.

Werro-Rathhaus, den 30. Juni 1860.

Nr. 710. 1

Edictalladung.

Nachdem der Arensburgsche Kaufmann 3. Gilde Wilhelm Kronberg insolvent geworden, werden zufolge Verfügung des Raths der Stadt Arensburg vom 12. Juli d. J. durch diese Edictalladung Alle und Jede Personen, die aus irgend welchem einem Rechtsgrunde an das Vermögen des Kaufmanns Kronberg Ansprüche haben, aufgefordert, solche ihre Ansprüche mit den gehörigen Belegen binnen drei Monaten von der Verfügung an gerechnet, d. h. spätestens bis zum 12. October 1860, bei diesem Rathe sub poena praeclusi anzumelden, desgleichen auch alle Diejenigen, welche dem gedachten Kaufmann Kronberg schuldig sind, solche ihre Schulden innerhalb derselben Frist hierselbst sub poena auctionis anzugeben.

Arensburg-Rathhaus, am 12. Juli 1860.

Nr. 731. 1

* * *

Wenn dem Wendenschen Kreisgericht das Domicil des ehemaligen Neu-Laitzenschen Dieners Jacob Saussais unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hiemit aufgefordert, dem Genannten im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen seiner wider den Herrn Baron Wolff zu Neu-Laitzen in puncto Paßverweigerung unfehlbar, und zwar bei der Verwarnung, daß er im Nichterscheinungsfalle in seiner Sache nicht weiter gehört werden wird, am 12. September c. bei diesem Foro zu compariren habe.

Wenden, den 16. Juli 1860. Nr. 884. 1

Proclamata.

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein proclma ad concursum creditorum et convocandos debitores des hiesigen Kaufmanns Edmund v. Trompowsky und seiner hierselbst unter der Firma „Edmund Trompowsky & Co" bestanden habenden Handlung nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato wird sein bis zum 13. Januar 1861, bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 13. Juli 1860. Nr. 225. 2

Torge.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія Новгородскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долга Князя Григорія Алексѣева Лобанова - Ростовскаго Губернскому Секретарю Василію Трухманову, по заемному письму въ 1915 руб. съ проц., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Князю Лобанову-Ростовскому недвижимое имѣніе, состоящее Новгородской Губерніи, Демянскаго уѣзда, 3. стана, въ пустошѣ Серповой, въ коей земли разнаго рода, какъ значится по межевой книги генеральнаго межеванія 18. Сентября 1786 г., всего 325 дес. 763 саж.; въ томъ числѣ: пашни 15. дес. 2000 саж., лѣсу дровянаго 305 дес. 1162 саж. Земля эта находится въ одной окружной межѣ и въ единственномъ владѣніи Князя Лобанова-Ростовскаго, а оцѣнена въ 2350 руб. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 28. Сентября 1860 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія Кіевскаго Губернскаго Управленія и во исполненіе указа Правительствующаго Сената, будутъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащія помѣщику Виктору Далькевичу имѣнія состоящія Кіевской Губерніи, Радомысльскаго уѣзда, 5. стана и именно: а) два участка земли, одинъ 441 дес., при селѣ Ладыжинцахъ, къ которому недостающее количество земли 56 дес. 426 саж., нарѣзано при селѣ Хоромномъ и Городчанахъ, а другой при Хоромномъ и Городчанахъ всего удобной и неудобной 2965 дес. 1052 саж., оцѣненные въ 1703 руб. 30 коп. с. и б) селенія Хоромны и Городчане, въ коихъ рев. муж. пола 211 душъ, съ землею разнаго рода 1838 дес. 2316 саж. Въ имѣніи этомъ господскія и экономическія постройки, винокуренный заводъ и прочія принадлежности, кромѣ того, разная движимость, оцѣнено въ 13,828 р. 20¼ к. с. Имѣнія эти будутъ продаваться каждое отдѣльно, первое за недоимку, допущенную по содержанію Коммерціи Совѣтникомъ Фейгинымъ питейныхъ откуповъ въ 7 городахъ, по линіи С. Петербурго-Московской желѣзной дороги, въ количествѣ 28,818 руб. а по разверстѣ 23,559 руб., а второе за недоимку допущенную самимъ Далькевичемъ по содержанію Чернобыльскаго казеннаго имѣнія 4049 руб. 70¹/₇ коп. съ пенею, а также другіе казенные и частные долги Далькевича. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 10. Октября 1860 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ Присутствіи его назначенъ, 16. Января 1861 года, торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня на продажу имѣнія Боркова или Леонова, въ 3. станѣ Витебскаго уѣзда состоящаго, заключающаго въ себѣ по ревизіи 50 муж. и столько же жен., а на лицо 50 муж. и 52 жен. пола душъ крестьянъ и земли 454 дес., принадлежащаго помѣщицѣ Маргаритѣ Петровской, оцѣненнаго въ 5495 руб., на удовлетвореніе долговъ ея, по обязательствамъ: Подполковницѣ Елисаветѣ Угликъ 857 руб. 30 коп., помѣщику Адольфу Жуковскому 180 руб. с., чиновнику Ипполиту Глажевскому 500 руб. ас., крѣпостныхъ пошлинъ 769 руб. 7¾ коп., Витебскому Земскому Суду, въ возвратъ позаимствованныхъ на наложеніе запрещенія, 9 руб.; сверхъ этого почитается по Витебскому Уѣздному Казначейству разной недоимки 393 руб. 38¾ коп., Коммиссіи Народнаго Продовольствія ссуды 945 руб. 81½ коп. и 25 четвертей овса и С. Петербургской сохранной Казнѣ, по залогу имѣнія, 1230 руб. с.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются, въ назначенные сроки, въ Присутствіе Витебскаго Губернскаго Правленія, гдѣ имъ предъявлены будутъ подлинная опись и бумаги, къ ней принадлежащія. 25. Іюня 1860 г. 2

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ Присутствіи его, 16. Января 1861 года, назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго дома съ двумя Флигелями, одинъ каменный а другой деревянный, съ каменною лавкою, надворнымъ деревяннымъ строеніемъ и землею въ городѣ Себежѣ, на базарной площади, подъ № 104, состоящихъ принадлежащихъ Себежскому 3 гильдіи купцу Ивану Столбошинскому, оцѣненныхъ въ 1550 р., для выручки исковъ, по векселямъ: купцу Палитову 600 руб. и купеческой вдовѣ Телепневой 835 р., по обязательствамъ: дворянкѣ Богдановичевой 300 р., Коллежскому Регистратору Дзеревяго 500 р., и за припечатаніе объявленія о наложеніи запрещенія на имущество Столбошинскаго 9 р.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются къ назначенному сроку въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ видѣть всѣ бумаги, къ настоящей продажѣ относящіяся. Мая 10. дня 1860 года. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его назначенъ, 16. Января 1861 года, торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго двухъ-этажнаго дома, съ прочими строеніями къ нему принадлежащими, Люцинскихъ мѣщанъ Левиновъ, состоящаго въ городѣ Люцинѣ на главной

площади, оцѣненнаго въ 1100 р. сер., для пополненія изъ вырученныхъ денегъ 10005 р. $64^{1}/_{4}$ к. провіантскаго взысканія, и для очищенія городской площади отъ подлежащихъ сломкѣ строеній,

Желающіе участвовать въ торгахъ могутъ разсматривать бумаги, этой публикации и продажѣ относящіяся, въ Витебскомъ Губернскомъ Правленіи. Іюня 9 дня 1860 года. 2

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke werden Alle, welche die Lieferung der Brussen zur Verschließung der Einfahrten von der Düna zur Schwimm-, Sünder- u. Neustraße gegen das Hochwasser, zu übernehmen wünschen, hierdurch abermals aufgefordert, die Bedingungen für diese Lieferung im technischen Büreau dieser Commission einzusehen, die gesetzlichen Saloggen beizubringen und Sonnabend den 13. August 1860 um 2 Uhr Nachmittags sich ebendaselbst zur Verlautbarung ihrer Forderungen einzufinden.

Riga, den 25. Juli 1860. Nr. 132. 2

Коммиссія для срытія крѣпостныхъ верковъ города Риги симъ снова вызываетъ желающихъ принять на себя съ торга, поставку брусьевъ для затворовъ, предполагаемыхъ устроить въ проѣздахъ на Двинскую набережную въ Зиндеръ-, Швимъ и Новой урицахъ. Условія подряда усмотрѣть можно въ Технической Конторѣ Коммиссіи, тамъ же желающія торговаться, по представленію законнаго залога, имѣютъ объявить свои цѣны въ Субботу 13. Августа с. г. въ 2 часа по полудни.

Рига, 25. Іюля 1860 года. № 132. 2

Immobilien-Verkauf.

Vom Rath der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben das zum Nachlasse der verstorbenen Wittwe Louise Tann geb. Lederhorn gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. 14 und jetzt sub Nr. 93 belegene kleine Wohnhaus sammt Garten und sonstigen Appertinentien am 1. September 1860 unter den alsdann zu eröffnenden Verkaufsbedingungen zum öffentlichen Ausbot gestellt werden soll.

Werro-Rathhaus, den 18. Juli 1860.

Nr. 797. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das P.-B.-B. des verabschiedeten Matrosen Iwan Iwanow Andrisäk vom 25. Mai 1860, Nr. 302.

Der Placatpaß der Bürgerokladistin Friedrike Auguste Neumann vom 16. Mai 1860 sub Nr. 599.

Das B.-B. des verabschiedeten Unteroffiziers der 3. Last-Equipage Kasimir Wikenti Makowsky vom 8. Januar 1860, Nr. 25, giltig bis zum 21. Januar 1861.

Abreisende

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Rath's dieserhalb melden mögen

Preuß. Unterthan Julius Monien, Töpfergesell Christian Friedrich Rütz, Händler Iwan Eives, Arbeiter Joseph Demetrius Mirsa, Former Hermann Gerstenkorn, 3

Schlossergesell August Eduard Leopold Mann, Kaufmann Günther, Fabrikbesitzer James Young, Lena Karlowa Michelson, Friedrich Julius Biedermann, 2

Seilergesell Franz Albert Schnell, Johann Friedrich Wilhelm Zwippel, Carl Gemmerer, Carl Friedrich Wilheim Lehmann, 1

nach dem Auslande.

Boruch Meerowitsch Joff, David Schleomowitsch Joff, Itzka Hirsch Efraimowitsch Brasin, Carl Julius Klingenberg, Hirsch Abramowitsch Mandelstam, Marfa Iwanowa Smirnowa, Boris Dmitrijew Samuelow, Tatjana Iljina Alipjewa, Johann Christian Wilhelm Schlicht, Peter Pawlow Rimkewitz, Wittwe Minna Ulrica Grube geb. Sprinck, Apolonie Emilie Schweifert, Jossel Oscherowitsch Komaiko, Itzig Abramowitsch Rapoport, Berko Josselowitsch Schurin, Praskowja Tichanowa, Elisaweta Schulep, Lukerja Trafimowa, Jewgenie Trafimowa, Taras Fedorow Papow, Anna Dorothea Gehlert geb. David, Israel Judel Aronson, Wilhelmine Linkewitz geb. Schellenberg, Agafja Fedorowa, Jankel Schmuilowitsch Israelit, Wittwe Fedosia Fedorowa Gerschowa, Reinhold Eberhard Kakowitz, Jankel Itzkowitsch Sargo, Iwan Wassiljew Kurindin,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt eine Beilage in Betreff einer in Warschau stattfindenden Verloosung.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**